

**BEAUFTRAGTE FÜR
ÖFFENTLICHKEIT UND
DATENSCHUTZ**

19. Dezember 2014 / OEDB.14.143-1

EMPFEHLUNG

Schlichtungsverfahren

A. _____,

Gesuchsteller,

gegen

Spezialverwaltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5004 Aarau

Gesuchsgegner,

betreffend

Aktenvernichtung

I. Sachverhalt

1.

Der Gesuchsteller erhob gegen die Schätzung des Vermögenssteuerwerts und des Eigenmietwerts der von ihm bewohnten Liegenschaft Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht. Dieses führte am 16. Juni 2014 eine Augenscheinsverhandlung durch. Mit Eingabe vom 5. August 2014 an das Spezialverwaltungsgericht stellte der Gesuchsteller folgende Anträge:

- "1. Es sei eine Berichtigung im Protokoll vom 16. Juni 2014 hinsichtlich dreier gemäss Gesuchsteller anders lautender Aussagen seinerseits vorzunehmen.
2. Es seien die zwecks vor Ort abgehaltener Verhandlung angefertigten Fotografien zu vernichten, da sie zwischenzeitlich weder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe noch zu Sicherungs- und Beweiszwecken benötigt würden angesichts der Urteilsöffnung. Aus diesen Gründen seien dem Gesuchsteller die Fotografien samt deren Verzeichnis zu übersenden und es sei ihm weiter zu bestätigen, dass und zu welchem Zeitpunkt diese vernichtet worden wären."

2.

Das Spezialverwaltungsgericht teilte dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 8. August 2014 mit, dass sich in den Protokoll-Handnotizen für die vom Gesuchsteller geltend gemachten Punkte keine Hinweise finden liessen. Es bestehe somit keine Veranlassung, eine Protokollberichtigung vorzunehmen. Die Fotografien blieben bis zur Rechtskraft des Urteils in den Akten. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens würden die Akten gestützt auf das Reglement der Justizleitung über die Archivierung der Akten der Gerichte und Schlichtungsbehörden des Kantons Aargau während mindestens 25 Jahren in geeigneten Räumen archiviert. Aus den Archiven ausgeschiedene Akten würden unter Aufsicht vernichtet werden; der Datenschutz sei folglich gewahrt.

3.

Mit Schlichtungsgesuch vom 19. September 2014 an die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau (nachfolgend "Beauftragte") stellte der Gesuchsteller folgende Anträge:

- "1. Es seien die Fotografien, welche das Spezialverwaltungsgericht anlässlich dessen Augenscheins vom 16.06.2014 erstellte, zu vernichten, sobald das Verfahren 3-RV-2012.218 rechtskräftig abgeschlossen ist und es sei das Spezialverwaltungsgericht zu verpflichten, deren ausschliessliche Bearbeitung innerhalb des Spezialverwaltungsgerichts und deren Vernichtung dem GS nach deren Vernichtung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

2. Er sei im Sinne von Art. 29 Abs. 3 BV aufgrund seiner Mittellosigkeit von der Bezahlung der Verfahrenskosten sowie von der Sicherstellung für Verfahrenskosten und Parteientschädigung befreit und es sei der in deren amtlichen Wirkungskreis tätigen GP keine Parteientschädigung zuzusprechen.
3. Es sei ihm im Beschwerdeverfahren vor der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz ein der Bedeutung der Streitsache entsprechender und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessener Ersatz der Parteikosten bzw. Verfahrensentuschädigung zuzusprechen, da die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte besonderen Aufwand erforderte, unter
4. Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der GP."

4.

Das Spezialverwaltungsgericht führte mit Stellungnahme vom 13. Oktober 2014 aus, dass es die anlässlich des Augenscheins mit dem Einverständnis des Gesuchstellenden erstellten Fotografien zu Recht zu den Prozessakten genommen habe. Das Urteil vom 16. Juni 2014 sei mittlerweile rechtskräftig. Es sei von einer Pflicht zur Aufbewahrung der Prozessakten während mindestens zehn Jahren auszugehen. Ferner seien die Daten gesetzeskonform geschützt.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1.

1.1

Zieht eine Behörde die teilweise oder vollständige Abweisung eines auf das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) gestützten Anspruchs in Betracht, hat sie der gesuchstellenden Person vorgängig Mitteilung zu machen. Diese ist berechtigt, innert 20 Tagen die Beauftragte um Schlichtung anzurufen (§ 36 Abs. 1 IDAG). Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens steht das Verfahren vor der verantwortlichen Behörde still (§ 37 Abs. 1 Satz 1 IDAG).

1.2

Das Spezialverwaltungsgericht stellte dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 in Aussicht, dass es seinem Aktenvernichtungsgesuch nicht stattgeben werde. Das Schlichtungsgesuch vom 19. September 2014 erfolgte fristgemäss.

1.3

Vorliegend stellt sich eine reine Rechtsfrage, die einer Einigung nicht zugänglich ist. Unter diesen Umständen macht es keinen Sinn, die Parteien zur Verhandlung zu laden. Stattdessen wird eine schriftliche Empfehlung i.S. von § 37 Abs. 2 IDAG abgegeben.

2.

2.1

Der Gesuchsteller verlangte nach mittlerweile rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens 3-RV-2012.218 die vollständige Vernichtung sämtlicher anlässlich des Augenscheins vom 16. Juni 2014 erstellter Fotografien.

Ein Anspruch auf Vernichtung von Personendaten kann sich einerseits aus dem Anspruch auf Beseitigung widerrechtlich erhobener Personendaten ergeben (§ 28 lit. a und b IDAG) oder aus dem Anspruch auf Vernichtung nicht mehr benötigter Personendaten (§ 21 IDAG). Diese Ansprüche werden nachfolgend näher geprüft.

2.2

Das Spezialverwaltungsgericht hatte sich mit der Schätzung des Vermögenssteuerwertes und des Eigenmietwertes der vom Gesuchsteller bewohnten Wohnung zu befassen. In Schätzungsverfahren nimmt das erwähnte Gericht – soweit Schätzungs- und nicht nur reine Rechtsfragen zu beantworten sind – regelmässig Augenscheine vor. Dabei werden zur Dokumentation der zu schätzenden Liegenschaften Fotografien angefertigt. Diese gehören zu den Prozessakten. Der Gesuchsteller hat sich damit einverstanden erklärt, dass in seiner Wohnung bzw. von den Räumen Fotografien angefertigt werden (vgl. Protokoll der Verhandlung vom 16. Juni 2014, S. 4). Sein protokolliertes Einverständnis hat der Gesuchsteller weder im Schreiben vom 19. September 2014 betreffend Protokoll, noch in der Eingabe vom 19. September 2014 bestritten. Die Fotografien wurden somit nicht widerrechtlich erstellt.

2.3

Werden Personendaten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sowie zu Sicherungs- und Beweis Zwecken nicht mehr benötigt, sind sie von der verantwortlichen Behörde zu vernichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Archivwesen (§ 21 IDAG). Diesbezüglich ist § 45 Abs. 1 lit. c IDAG einschlägig, wonach sämtliche Dokumente der Gerichte dem Staatsarchiv anzubieten sind, in der Regel 30 Jahre nach ihrer Anlage. Dieser Grundsatz wird im Reglement der Justizleitung über die Archivierung der Akten der Gerichte und der

Schlichtungsbehörden des Kantons Aargau vom 21. Dezember 2012 (nachfolgend "Reglement") konkretisiert.

2.4

Das Urteil des Spezialverwaltungsgerichts vom 16. Juni 2014 ist in Rechtskraft erwachsen. Für die Aufbewahrung der Prozessakten der Abteilung Steuern des Spezialverwaltungsgerichts - und dazu sind auch die mit Einverständnis des Gesuchstellers erstellten Fotografien zu zählen – beträgt die Frist gemäss § 22 Abs. 2 lit. r des Reglements mindestens zehn Jahre. Insoweit ist dem Gesuchsteller zuzustimmen, dass die mögliche Aufbewahrungsfrist nicht mehr mindestens 25 Jahre betragen kann. Dies wird vom Spezialverwaltungsgericht anerkannt.

Das Spezialverwaltungsgericht macht zu Recht nicht geltend, dass ein übergeordneter steuerlicher Erlass für den konkreten Fall eine längere Frist als 10 Jahre vorsieht. Aus den übergeordneten Bestimmungen der §§ 201 ff. und 254 des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 (SAR 651.100) sowie Art. 147 ff. und 184 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11) ergibt sich jedoch, dass die Akten bis zum Ablauf der Verjährungs- und Verwirkungsfristen von 10 Jahren noch benötigt werden und daher nicht zu vernichten sind.

2.5

Nach Angabe des Spezialverwaltungsgerichts wird das Archiv durch die Abteilung Steuern in grösseren Zeitabständen bereinigt. Aus Sicht der Beauftragten besteht kein Anlass daran zu zweifeln.

Bevor die ausgeschiedenen Akten vernichtet werden, sind diese dem Staatsarchiv zur weiteren Aufbewahrung anzubieten. Erachtet das Staatsarchiv die Akten als aufbewahrungswürdig, werden sie vom Staatsarchiv übernommen und dort weiter eingelagert.

2.6

Zusammenfassend ist vorliegend festzuhalten, dass das Spezialverwaltungsgericht die an der Augenscheinsverhandlung mit dem Einverständnis des Gesuchstellers angefertigten Fotografien zu Recht zu den Prozessakten genommen hat. Nach Rechtskraft des Urteils vom 16. Juni 2014 ist sodann von einer Pflicht zur Aufbewahrung der Prozessakten während zehn Jahren auszugehen. Es besteht daher zur Zeit keine Vernichtungspflicht.

3.

Abschliessend bleibt festzustellen, dass keine Empfehlung an das Spezialverwaltungsgericht des Kantons Aargau notwendig ist.

III. Kostenfolgen

§ 40 Abs. 4 IDAG bestimmt, dass das Schlichtungsverfahren frei von Verfahrenskosten ist und keine Parteikosten ersetzt werden. Demgemäss kann dem Gesuchsteller keine Parteikostenentschädigung zugesprochen werden.

Aus diesen Gründen wird keine Empfehlung ausgesprochen

und festgehalten:

1. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
2. Es werden keine Parteikosten ersetzt.
3. Zustellung dieser Empfehlung an den Gesuchsteller (mit Rückschein) sowie das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern (A-Post).
4. Die vorliegende Empfehlung kann gemäss § 20 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26. September 2007 (SAR 150.711) in anonymisierter Form publiziert werden.

Gunhilt Kersten
Beauftragte